



Förderverein Helfer vor Ort Ammerthal e.V.

Satzung des Vereins

Stand 25.01.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Helfer vor Ort Ammerthal“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist 92260 Ammerthal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Helfer vor Ort Ammerthal“ (kurz HvO Ammerthal).

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. II Nr. 3 und 11 AO durch die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitssystems und der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere den medizinischen Rettungsdienst durch Überbrückung des therapiefreien Intervalls bei Notfällen und das Leisten von qualifizierter Erster Hilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit Beantragung der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres vollzogen.
5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Persönlichkeiten (auch Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind), welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ernennungen zum Ehrenmitglied erfolgen durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft. Vorschläge können durch jedes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft gemacht werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 24€ jährlich zu leisten. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.
2. Aktive Mitglieder zahlen 12€ jährlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die erweiterte Vorstandschaft kann durch einstimmigen Beschluss Beitragsfreistellungen erlassen.
4. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist der 1. Monat des 2. Quartals



§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier.
2. Der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt gilt der Kandidat, der in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Wahl kann auf Verlangen der Mitgliederversammlung Geheim oder per Akklamation stattfinden.

§8 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Posten des Schriftführers kann durch einen der beiden Vorstände oder dem Kassier mit übernommen werden. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
2. Die erweiterte Vorstandschaft erledigt die Geschäfte des Vereins, solange sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Für die Wahl des Kassiers und des Schriftführers gelten die gleichen Regeln wie zur Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden.
4. Die erweiterte Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.



§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, wobei die Tagesordnung beiliegt. Die Einberufung erfolgt durch Email an die dem Vorstand zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung erweitert werden.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
8. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
9. Der Schriftführer erstellt zu jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, kann jedoch einen nicht-öffentlichen Teil enthalten.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche die Bücher für das laufende Geschäftsjahr prüfen und in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
12. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der erweiterten Vorstandschaft
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Genehmigung von Satzungsänderungen
 - Entgegennehmen des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung des Vereinszwecks



§10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „BRK Rettungshunde“.
3. Den Vereinsgläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.

Ammerthal, den 25.01.2019

